

Stadt Bielefeld

Bielefeld, den 06. 08. 2018

-Bürgerausschuss-

Postfach

33597 Bielefeld

MAU
- 8. Aug.

Beschwerde nach § 24 GO-NRW

Hier: Beschwerde gegen die ungerechte und unsachgemäße Gestaltung und Anwendung der Bielefelder Ausbaubeitragssatzung vom 30.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unten genannten Bürger/innen sind von der Stadt Bielefeld aufgefordert worden, anteilige Beiträge für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung an der Heeper Straße zu zahlen (Beispiel : Anlage 1).

Der Widerspruch gegen diese Bescheide ist von der Stadt Bielefeld abgelehnt worden (Beispiel: Anlage 2).

Aus diesem Anlass fordern wir den Bürgerausschuss der Stadt Bielefeld auf, sich mit diesem Sachverhalt und unserer nachstehenden Beschwerde zu befassen.

Wir bitten auch darum, auf die Anwendung des § 8 Abs.2 a der Richtlinien für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW vom 30.11.2006 zu verzichten, nachdem der Bürgerausschuss sich nicht mit Anliegen befassen muss, die sich auf Verwaltungshandeln mit Rechtsmittelmöglichkeit beziehen.

Das Kommunale Abgaben-Gesetz in NRW verfolgt im § 8 das Ziel, einen Interessenausgleich bei der Finanzierung von gemeinschaftlich nutzbaren Infrastrukturmaßnahmen herzustellen. Im konkreten Fall geht es um die Nutzung einer Straßenbeleuchtung an einer Hauptverkehrsstraße in Bielefeld.

Die Kosten der Erneuerung mit LED-Leuchten sind anteilig auf die Stadt Bielefeld und die Anlieger verteilt worden und die Anlieger sind zur Zahlung des anteiligen Beitrages aufgefordert worden. Unabhängig von der aktuell geführten Diskussion, ob derartige Maßnahmen nicht grundsätzlich von der Stadt durchzuführen und zu finanzieren sind (hier besonders wegen des allgemeinen Nutzens durch günstigeren Stromverbrauch und schnelle Amortisation der Straßenbeleuchtungserneuerung), gründen wir **unsere Beschwerde** auf die offensichtlich ungerechte Ermittlung des Beitragsmaßes nach § 4 Abs. 4 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Bielefeld.

Grundlage der Beitragsberechnung ist lt. städt. Satzung das „ Maß der möglichen baulichen Ausnutzbarkeit“.

Die unten genannten Bürger sind Eigentümer von Häusern, die um 1892 als 2-geschossige „ typische Bielefelder Arbeiterhäuser“ gebaut wurden. Lt. gültigem Bebauungsplan wäre seit 1928 (s. Anlage 2) eine 5-geschossige Bebauung möglich. Als die Häuserreihe 1892 an der Heeper Straße entstand, war schon rein technisch keine 5-geschossige Bauweise möglich , somit ist diese Angabe eine rein fiktive Größe.

Dass sich das Beitragsmaß auf eine **fiktive Möglichkeit einer Geschosshöhe** bezieht, kann u.E. nur dann als Hilfskonstruktion herangezogen werden, wenn kein reales Maß möglich ist. Wenn aber eine seit Jahrzehnten vorhandene Geschosshöhe im Baubestand existiert, kann auch die im § 8 Abs. 6 KAG-NRW genannte Vorgabe „Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen.“ nur auf die wirklichen Geschosshöhen und damit verbundenen Vorteile bezogen werden. Hier soll ja erreicht werden, dass die Beiträge möglichst gerecht auf alle Beteiligten aufgeteilt werden. Andernfalls würde es zu einer unzumutbaren Härte für viele Anlieger kommen, die früher zu anderen Konditionen gebaut haben, seit Jahrzehnten meist in 2-geschossigen Häusern leben und nun für fiktive 5 Geschosse Beiträge bezahlen sollen. Dies sollte u.E. Anlass für eine Anpassung der Satzungsregelung an die realen Verhältnisse sein.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der nachstehend genannten Hauseigentümer

Anlage 1

A N L A G E zum Bescheid über die Erhebung eines Beitrages nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße „Heeper Straße“

I. Beitragspflicht der im Jahr 2014 durchgeführten Straßenbaumaßnahme

Die Straßenbeleuchtung in der Heeper Straße besteht in dem Straßenabschnitt von Otto-Brenner-Straße bis Am Venn aus 38 Seilleuchten. Von diesen Leuchten wurden 5 im Bereich eines Fußgängerüberwegs aus rechtlichen Gründen bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgetauscht.

Die übrigen 33 Leuchten waren älter als 30 Jahre. Sie hatten damit ihre übliche Nutzungszeit bereits überschritten und waren auch tatsächlich erneuerungsbedürftig. Sie waren deshalb zu ersetzen.

Die Kabelanlage (972 Meter lang) hatte ebenfalls ein Alter von mehr als 30 Jahren und war nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer tatsächlich erneuerungsbedürftig.

Die Erneuerung der vorgenannten Beleuchtungsanlage hat eine Beitragspflicht nach § 8 KAG NRW ausgelöst.

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist. Die Beitragspflicht entstand am 11.06.2014

Ich ziehe Sie deshalb zur Zahlung des Straßenbaubeitrages für das genannte Grundstück heran. Sämtliche Einzelheiten über die Berechnung des Straßenbaubeitrages kann ich Ihnen in dieser Anlage leider nicht erläutern. Wenn Sie nähere Einzelheiten wissen möchten, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung. Ich bin gern bereit, Ihnen Einblick in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren und Ihre Fragen zu beantworten. Falls Sie die Abrechnungsunterlagen einsehen möchten, setzen Sie sich bitte vorher mit mir in Verbindung. Vorab kann ich Ihnen folgenden Überblick geben:

II. Ermittlung des von den Anliegern zu tragenden Kostenanteils (umlagefähiger Aufwand)

Der beitragsfähige Aufwand der Baumaßnahme beträgt: 33.071,49 €.

Da jede Straße auch von der Allgemeinheit (Durchgangsverkehr) in Anspruch genommen wird, haben die Beitragspflichtigen nicht den gesamten beitragsfähigen Aufwand, sondern nur einen prozentualen Anteil entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straße zu tragen. Der verbleibende Aufwand geht zu Lasten der Stadt Bielefeld.

Die „Heeper Straße“ ist als **Hauptverkehrsstraße** gem. § 3 Abs. 10 der KAG-Satzung einzustufen. Nach § 3 Abs. 3 der KAG-Satzung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen demnach 40 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes für die Teileinrichtung Beleuchtung. Dieser umlagefähige Aufwand von **13.228,60 €** ist gem. § 4 der KAG-Satzung auf alle von der o. g. Anlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

III. Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der umlagefähige Aufwand wird auf die von der Straße erschlossenen Grundstücke verteilt, wobei die Größen der einzelnen Grundstücke sowie Art (z. B.: Gewerbe-, Wohngrundstück) und Maß (Zahl der Vollgeschosse) ihrer baulichen Ausnutzbarkeit zugrunde zu legen sind. Für Grundstücke, die im unbeplanten Gebiet liegen, sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist für das Maß der baulichen Nutzung die auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandene höchste Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

Für die Verteilung wird die maßgebliche Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt bei

eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.

Diese Vomhundertsätze erhöhen sich bei Kern-, Gewerbe- und Industrienutzung bzw. -nutzbarkeit um 50 %-Punkte.

Bei der Berechnung des Beitrages wird wie folgt vorgegangen:

Zunächst werden die auf jedes einzelne Grundstück, das in die Verteilung einzubeziehen ist, entfallenden Einheiten (= Grundstücksgröße x Vomhundertsatz entsprechend Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit) ermittelt.

Beispiel:

Grundstück 1: Bei einer Grundstücksfläche von 800 qm und einer 2-geschossigen Wohnbebauung ergibt sich folgende Berechnung der Einheiten:

$$800 \text{ qm} \times 125 \text{ v.H.} = 1.000 \text{ Einheiten}$$

Grundstück 2: Bei einer Grundstücksfläche von 1.000 qm und einer 2-geschossigen Gewerbebebauung ergibt sich folgende Berechnung der Einheiten:

$$1.000 \text{ qm} \times (125 \text{ v.H.} + 50 \text{ v.H.}) = 1.750 \text{ Einheiten}$$

Die auf diese Weise für alle Grundstücke errechneten Einheiten werden addiert und bilden so die Summe der Berechnungseinheiten für die jeweilige Abrechnungsstrecke.

Aus der Division des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der Einheiten errechnet sich ein bestimmter EUR-Betrag je Einheit. Dieser Betrag je Einheit wird mit der für das einzelne Grundstück errechneten Anzahl von Einheiten multipliziert und ergibt schließlich den für das Grundstück zu zahlenden Beitrag nach § 8 KAG NRW.

Entsprechend der dargestellten Berechnungsweise beträgt die Summe der Einheiten für alle von der Straße erschlossenen Grundstücke 113.132,50 Einheiten.

Der ermittelte umlagefähige Aufwand von **13.228,60 €** wird durch die Summe der Einheiten geteilt.

Danach ergibt sich ein Beitrag von **0,11693015 €/Einheit**.

IV. Beitragsberechnung für Ihr Grundstück		
Flurstück	2839	416 qm
zu berücksichtigende Grundstücksfläche		416,0 qm
maßgeblicher Vomhundertsatz für	5 Geschosse	175%
* Multiplikator		175%
Zahl der anzurechnenden Einheiten		728,000 Einheiten

Bauprogramm Beleuchtung	
Einheiten des Grundstücks	728,000 Einheiten
* Betrag je Einheit	0,11693015 €
Beitrag nach § 8 KAG NRW	85,13 €

Der Zahlbetrag beträgt somit 85,13 €

Anlage 2



Stadt Bielefeld | 660.13 | 33597 Bielefeld

Durch Zustellungsurkunde

[Redacted]

33607 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Am für Verkehr
Refinanzierung
August-Bebel-Straße 92
33602 Bielefeld

Auskunft gibt Ihnen.

[Redacted]
2. Etage / Flur B / Zimmer [Redacted]

Telefon 0521 51 [Redacted]
Telefax 0521 51 - 91503117
Amt.fuer.Verkehr@bielefeld.de
www.bielefeld.de

Bitte bei der Antwort angeben

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
29.05.2018

Mein Zeichen
660. [Redacted]

Bielefeld
19.07.2018

Bescheid über die Erhebung eines Straßenbaubeitrages nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in der Heeper Straße

Grundstück: Gemarkung Bielefeld, [Redacted]

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter [Redacted]

ich weise Ihren Widerspruch zurück.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Mit Bescheid vom 07.05.2018 habe ich Sie zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 202,18 € für straßenbauliche Maßnahmen in der Heeper Straße herangezogen.

Diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 29.05.2018 angefochten. Zur Begründung haben Sie im Wesentlichen angeführt:

1. Sie hätten als Eigentümer keine Vorteile. Die Investitionskosten sollten durch die Stromersparnis finanziert werden.
2. Die Berechnungsgrundlage müsste die tatsächliche Höhe der Häuser sein [Redacted]
3. Es dürfe nur die genehmigt eingeschossige Bebauung zugrunde gelegt werden [Redacted]

II. Rechtliche Bewertung

Ihr Widerspruch ist form- und fristgerecht erhoben worden, sachlich jedoch nicht begründet.



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Amt (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33528 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000
BIC: SPBIDE33XXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017869

zu 1:

Die Gemeinden sind durch das Kommunalabgabengesetz NRW verpflichtet Beiträge zu erheben. Sie dienen dem Ersatz des Aufwandes, der den Gemeinden durch die Erneuerung oder Verbesserung einer öffentlichen Anlage entsteht.

Die Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

Abhängig vom Durchgangsverkehr einer Straße, wird auch nur ein Teil der Kosten von den Anliegern getragen. Da die Heeper Straße als Hauptverkehrsstraße eingestuft ist, müssen 40 % umgelegt werden.

Das primäre Ziel der Baumaßnahme war, die verschlissene Beleuchtung zu erneuern. Die Stromersparnis ergab sich dabei als positiver Nebeneffekt. Eine Verrechnung der Einsparung mit der Investition ist jedoch leider haushaltsrechtlich unmöglich.

zu 2 und 3:

Auch hier ist es mir nicht möglich, Ihrem Wunsch zu folgen.

Grundlage für die Einbeziehung der Grundstücke ist die städtische Satzung, nach der die Art und das Maß der möglichen baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigt werden muss.

Im aktuell gültigen Bebauungsplan ist in Verbindung mit der maßgeblichen Bauordnung von 1928 eine maximal fünf geschossige Bebauung an der Heeper Straße zulässig, für Hinterhäuser eine zwei Geschossigkeit. Im rückwärtigen Teil des Flurstücks 2840 ist im Bebauungsplan eine Fläche für eine Kleingartenanlage ausgewiesen. Diese ist entsprechend der Satzung nur mit der halben Fläche einzubeziehen.

Auch wenn Ihnen 1981 eine Baugenehmigung für ein eingeschossiges Wohnhaus erteilt wurde, muss ich heute die rechtlich mögliche höchste Bebauung zugrunde legen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass mein Heranziehungsbescheid vom 07.05.2018 rechtmäßig ist und erhalte diesen aufrecht.

III. Rechtsgrundlagen

§ 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung

Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 (Ausbaubeitragssatzung - Sammlung "Ortsrecht der Stadt Bielefeld", VI/3a)

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen meinen Bescheid vom 07.05.2018 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

V. Zahlungshinweis

Unter Bezug auf die gewährte Aussetzung der Vollziehung mache ich nochmals darauf aufmerksam, dass der Beitrag zu zahlen ist, sobald die Aussetzung endet. Falls keine Klage eingereicht wird, endet die Aussetzung der Vollziehung einen Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides. Sollten Sie Klage einreichen, endet die gewährte Aussetzung der Vollziehung mit der Rechtskraft des Urteils oder Rücknahme der Klage und der Beitrag wird fällig. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht mehr. Bitte beachten Sie deshalb, dass der Betrag unaufgefordert an die Stadtkasse Bielefeld unter Angabe des Kassenzzeichens 5.6622.816077.0 zu zahlen ist.

Mit freundlichem Gruß

I.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. J. S.', written over the typed name 'I.A.'.